

Mietbedingungen

1. Zahlung

Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Bei Vertragsabschluss ist eine Vorräuszahlung von 30% fällig.

Der vereinbarte Mietpreis bzw. Die Restzahlung sowie Kosten für vertraglich vereinbarte Nebenleistungen muss spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn auf dem genannten Konto des Vermieters eingegangen sein.

Es ist der Tag des Einganges maßgebend, nicht der Tag der Überweisung.

2. Kautio

Die Kautio ist bei der Übergabe in Bar in Höhe von 1000€ (3Dog)/1500€ (Wohnmobil/Campingbus) beim Vermieter zu hinterlegen.

Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete oder mit der Hinterlegung der Kautio in Verzug, steht dem Vermieter bis zur vollständigen Zahlung der Miete oder der Hinterlegung der Kautio ein Zurückbehaltungsrecht am gemieteten Fahrzeug zu. Der Mieter bleibt auch dann zur Mietzinszahlung verpflichtet, wenn der Vermieter sein Zurückhaltungsrecht ausübt.

3. Verzug des Vermieters sofern der Vermieter das gemietete Fahrzeug zum vereinbarten Übergabepunkt nicht bereitstellen kann, ist er berechtigt, ein Ersatzfahrzeug gleicher oder höherer Kategorie zu stellen. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ein Schadensersatzanspruch gegen der Vermieter besteht nicht, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Rücktritt des Mieters vom Vertrag

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, werden folgende Stornogebühren sofort fällig:

- bis zu 50 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeuges mindestens 300,-€
- bis zu 20 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeuges 75% des Gesamtmietpreises.
- bei weniger weniger als 20 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeuges 100% des Gesamtmietpreises.

Dem Mieter steht der Nach weiß offen, dass kein oder ein wesentlicher geringer Schaden dem Vermieter entstanden ist.

5. Abtretung

Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem gemieteten Fahrzeug einräumen (z.B. Pacht, Miete) noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten.

6. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeuges

Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt nur auf dem Betriebsgelände des Vermieters. Nur in Absprache mit dem Vermieter an einem anderen Ort.

(1) Kann der Mieter des Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernehmen, unterrichtet er den Vermieter schriftlich und Telefonisch. Darüber hinaus bemüht sich dieser, dass Mietfahrzeug anderweitig zu vermieten. Die entstehenden Kosten sind vom Mieter zu ersetzen , jedoch nicht über den Betrag der Storno Gebühren hinaus. Kann kein Ersatzmieter gefunden werden, hat der Mieter 80% des Mietpreises zu Bezahlen. Wird das Fahrzeug während der mit dem Mieter vereinbarten Mietzeit nur teilweise an einen Ersatzmieter vermietet, so wird diese Mietzeit in Abzug gebracht.

(2) Der Mieter ist zur Pünktlichen (im Vertrag bezeichneter Rückgabe Zeitpunkt) Rückgabe des Fahrzeuges in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet.

Die Rückgabe kann nur während der Rückgabezeiten des Vermieters geschehen. Bei Überschreitung der Mietdauer ist eine Entschädigung zu Zahlen. Diese beträgt 60,-€ pro

angefangene Stunde (z.B. der Übergabetermin ist auf 11 Uhr Datiert und der Mieter bringt das Mietfahrzeug um 11 Uhr, sind 60€ zu bezahlen.) des ersten Tages der Überziehung. Für jeden weiteren Tag eine Tagesmiete plus Zuschlag von 35% aus dieser. Sie wird Solange berechnet bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Ersatzbeschaffung des durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Verlust geratenen oder beschädigtem Fahrzeuges.

Ein dadurch hinausgehender, nachgewiesener Schaden des Vermieters ist zu ersetzen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist. Beachten Sie unsere Rückgabezeiten: Mo-Fr 10.00Uhr – 12.00Uhr und 13.00Uhr – 16.00 Uh, Samstags nach Absprache oder im Vertrag festgelegte Uhrzeit. Halten Sie Sich an die vereinbarte Rückgabezeiten (Siehe Mietvertrag), ansonsten können unnötige Wartezeiten und Kosten für Sie entstehen. Der Nachmieter möchte auch pünktlich in seinen wohlverdienten Urlaub.

(3) Das Fahrzeug ist in einen Ordentlichem Zustand zurückzugeben. Wird das Fahrzeug über den Vertragsgebrauch hinaus abgenutzt oder verschmutzt (z.B. verschmutzte Polster, Flecken Teerflecken etc) so ist dies von der Vertraglich vereinbarten Servicepauschale nicht umfasst. Insoweit entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen, als Pauschale Reinigungsgebühr:

-Außenreinigung 49,-€

-Innenreinigung ab 90,-€ (je nach Verschmutzungsgrad)

-Toilettenkassette (Erklärung ist in der Übergabepauschale enthalten) bei nicht Entleerung und Reinigung 180,-€

-Bei Reinigungsarbeiten die nicht von der Innenreinigungspauschale umfasst sind, wird das Fahrzeug zu einem Fahrzeugaufbereiter vom Vermieter gebracht. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu Bezahlen.

(4) Bei Übergabe des Fahrzeuges vom Vermieter an den Mieter wird das Fahrzeug per Übergabeprotokoll schriftlich protokolliert. Ebenso wird das Fahrzeug vor Abfahrt fotografisch Abgelichtet (Schäden wie z.B: Kratzer, Dellen usw werden Fotografisch aufgenommen). Die Aufgenommen Bilder werden bei Rückgabe des Fahrzeuges vom Vermieter zur Überprüfung eventueller neuer Schäden benutzt.

7. Fristlose Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu Kündigen oder die Mietsache zurückbehalten, wenn der Mieter oder ein im Mietvertrag genannter Fahrer bei Übergabe des Mietfahrzeuges nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und einem gültigen Ausweises ist. Dies gilt nicht, soweit der Mieter nachweisen kann, dass ein Mitfahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder eines gültigen Ausweispapier ist. In diesem Fall bleiben Rechte und Pflichten des Mieters aus dem Vertrag unberührt.

8. Nutzungsbeschränkungen/ Vertragswidriger Gebrauch

Dem Mieter ist es untersagt, dass Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Person – oder Güterverkehrsbeförderung, zu allgemeinen Gewerbeähnlichen Zwecken sowie zu sonstigen Rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Der Mieter haftet dem Vermieter für durch den Vertragswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden.

9. Haftung des Mieters für Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und eines im Mietvertrag namentlich genannten Fahrer geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen anderen Fahrers wie sein eigenes zu Verstehen. Nicht erlaubt sind Fahrer unter 21 Jahren und begleitetes fahren BF 17. Alle Mieter begünstigenden Bestimmungen des Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

10. Versicherung des Fahrzeuges

Der Vermieter versichert das Fahrzeug auf eigene Kosten gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeugversicherungen (AKB) mit einer Vollkaskoversicherung bei einer

Selbstbeteiligung von 1000,-€ (3 Dog) / 1500,-€ (Kawa/Womo), Teilkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung von 1000,-€ (3Dog) / 1500,-€ (Kawa/Womo) Euro zu versichern. Bei mehreren Schadensfällen erhöht sich der Selbstbehalt jeweils um die genannten Beträge entsprechend den AKB des Versicherers.

11. Kautions

Bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeuges wird die Kautions in Bar zurückerstattet oder per Banküberweisung. Bei einem Schadenfall dient die Kautions zur Deckung des Selbstbehalt und wird vom Vermieter einbehalten.

Die Kautions für die Selbstbeteiligung wird auch dann vom Vermieter einbehalten, wenn im Haftpflichtschadenfall der Unfallgegner oder seine Versicherung keinen Ersatz leistet. Die Kautions wird auch in Höhe der durch den Mieter nachgewiesenen Reparaturkosten vom Vermieter einbehalten, wenn über die Notwendigkeit der Reparatur zwischen den Vertragsparteien Streit besteht.

Im Schadenfall nimmt der Vermieter zunächst die Fahrzeugversicherung zur Deckung des Schadens in Anspruch. Soweit sie sich berechtigerweise weigert, für den Schaden einzutreten, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Mieters, haftet der Mieter für sämtliche Fahrzeugschäden und Nebenschäden, insbesondere Abschlepp- und Bergungskosten, sowie für den Verdienstausfall des Vermieters bis zur Herstellung oder Wiederbeschaffung des Fahrzeuges. Dem Mieter bleibt das Recht unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder nur wesentlich geringerem Umfang eingetreten ist.

Die Kautionssumme beläuft sich mit den 1000,-€ / 1500,-€ pro Schadenfall (z.B. der Mieter beschädigt das Fahrzeug vorne und hinten. Aus den wenn unabhängig voneinander entstandenen Schäden haftet der Mieter mit 1000€/1500€ pro Schadenfall selber. Der Mieter ist dann ebenso in der Beweispflicht wenn es sich um einen Unfall mit beidigem Schaden handelt. Zur Sicherung und Unfallaufnahme ist vom Mieter die Polizei herbeizurufen.

12. Verlust von Bestandteile der Mietsache.

Den durch Verlust von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren oder sonstigem Zubehör entstandenen Schaden hat der Mieter zu ersetzen.

13. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat bestehende gesetzliche Bestimmungen des In- Und Auslandes, insbesondere zollrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Er trägt Sorge für Einhaltung zollrechtlicher Formalitäten. Besonderer Hinweis für Schweizer Staatsbürger: Bei der einfuhr des Mietfahrzeuges in die Schweiz ist ein Vormerkschein auszufüllen. Entsteht durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung dem Vermieter ein Schaden, so ist er vom Mieter zu ersetzen.

Ausgetauschte Teile sind bei der Rückgabe des Fahrzeuges dem Vermieter vorzulegen. Gegen vorlage der Rechnungsquittung ersetzt der Vermieter dem Mieter die verauslagten Reparaturkosten. Sie werden nicht ersetzt, soweit die Ursache der Reparatur in einer unsachgemäßen Behandlung des Fahrzeuges liegt oder der Mieter die ausgetauschten Teile nicht vorlegt.

Für die nachgewiesene dauer einer Reparatur, ist der Mieter von Zahlung des Mietzinses befreit. Eine befreiung von der Zahlungspflicht entfällt, wenn der Vermieter und Mieter sich einigen, dass sich die Mietdauer um die Reparaturzeit verlängert. Eine solche Vereinbarung kann schriftlich, fernmündlich oder auch per Telefax/Mail erfolgen.

Etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind bei einem Defekt des Fahrzeuges ausgeschlossen. Es sei den dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine gültige Fahrerlaubnis und gültige Ausweispapiere von sich oder einem Mitfahrer vorlegen. Über den Verlust der Fahrerlaubnis von sich oder eines Mitfahrers seit dem Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter unaufgefordert

hinzuweisen.

Schäden die der Mieter selbst verursacht oder Schäden die in der Mietzeit auftreten sind sofort und unverzüglich dem Vermieter telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Tut dies der Mieter nicht, haftet er im vollen Umfang bis das Mietfahrzeug bzw die Schäden wiederhergestellt sind. Die etwaigen entstandenen Kosten sind vom Mieter zu bezahlen.

14.Schäden

Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Werden Schäden unterwegs festgestellt, so ist der Vermieter schriftlich oder fernmündlich unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen und eine Weiterfahrt – auch bis zur nächsten Werkstatt – nur nach Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens (z.B. Betaufhängung) ein Folgeschaden auszuschließen ist. Sollte der Mieter das Fahrzeug in eine Werkstatt zu bringen, so ist der Vermieter unverzüglich und vor Erteilung des Reparaturauftrages zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch Ihn genehmigt wurde und gegen Vorlage entsprechender Belege. Bei Fahrzeugschäden über einer Bagatellgrenze von 50,-€ hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenshergang und Beschreibung des Schadensbild per Telefax etz. an den Vermieter zu senden.

Steinschläge (Scheibe):

Aus Haftungstechnischen Gründen werden Steinschläge in Scheiben bei Vermietfahrzeugen (Wohnmobilen) nicht repariert sondern es muss die Scheibe ausgetauscht werden. Die Anteiligen Kosten (Selbstbeteiligung Teilkasko 1500€) trägt der Mieter.

Reifenschäden:

Während der Fahrt auftretende Reifenschäden gehen zulasten des Mieters. Kosten für Abschleppdienst und Reifenmontage müssen vom Mieter nicht übernommen werden soweit die abgeschlossene Schutzbriefversicherung diese Kosten übernimmt. Materialkosten (Reifen) müssen vom Mieter bezahlt werden.

Markise:

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Markise ist folgendes zu beachten: Die Markise nie bei starkem Wind und/oder Regen Benutzen und im ausgefahrenem Zustand nie unbeaufsichtigt lassen. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage können den Kautionsbetrag übersteigen!

Wassersystem:

Falsche Befüllung des Wasser -und Dieseldieseltankstoffs:

Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieseldieseltankstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft in der Regel Tanks,Boiler,Pumpe,Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter voll zu tragen. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden.

Zur Schadensminderung ist der Mieter verpflichtet zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären, ob über die abgeschlossene Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotel -übernachtungen, Ersatzfahrzeuge (PKW) Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise etz zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters.

Rückfahrkamera:

Die Rückfahrkamera dient lediglich als Einpark Assistent. Verursacht der Mieter beim Einparkmanöver einen Schaden am Mietfahrzeug haftet er für diesen. Ebenso wenn die Rückfahrkamera aufgrund eines technischen defekt nicht einwandfrei funktioniert, haftet der Mieter bei Schäden die am Mietfahrzeug entstandenen Kosten in Höhe der Kautions. Bei mutwilligen oder Fahrlässigen Gebrauch sogar in voller Höhe des dadurch entstandenen Schadens. Ist der Fahrer sich nicht Sicher bei einem Parkmanöver bittet er einen Mitfahrer Ihn auf den passenden Parkplatz einzuweisen. Ist kein Mitfahrer vorhanden, ist durch mehrmaliges aussteigen des Fahrers

sicherzustellen das dieser ohne Schaden des Mietfahrzeug auf einen passenden Parkplatz platziert. Daraus entstandene Schäden am Mietfahrzeug sind in voller Höhe vom Mieter selber zu tragen.

Ausfälle diverser Technischen Geräte:

Der Vermieter ist nicht in die Haftung zu nehmen, wenn z.B. die Fahrerhausklima durch einen Technischen Defekt ausfällt.

Ebenso wenn die Heizsysteme des Kraftfahrzeuges oder des Wohnmobilaufbaus durch einen Technischen defekt oder grob Fahrlässiger Handhabung ausfallen, ist der Vermieter nicht in die Haftung zu nehmen.

Fällt Während der Mietzeit der Kühlschrank aus durch einen Technischen Defekt oder durch grob fahrlässiges Verhalten, ist der Vermieter nicht in die Haftung zu nehmen. Entstandene Schäden durch die fehlende Kühlleistung, durch darin Lagernde Lebensmittel fallen zu Lasten des Mieters. Sämtliche defekte müssen Sofort und unverzüglich dem Vermieter gemeldet werden (Per Mail,Fax usw) Bei Zuwiederhandlung trägt der Mieter sämtliche Schäden die dem Vermieter dadurch entstehen.

15. Haftung des Vermieters

Für alle Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt werden, haftet der Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftung nur bis zu einer Höhe des entrichteten Mietzinses.

16. Verjährung

Die Verjährung beginnt für Ansprüche des Vermieters mit der Rückgabe der Mietsache, für Ansprüche des Mieters mit beginn des Mietverhältnis, § 558,225 BgB.

17. Mautgebühren, Parkverstöße, sonstige Verstöße des Mieters können Zeitlich unbegrenzt vom Vermieter zurückgefordert werden.

18. Reifen

Reifenschäden/ Reifenreperaturen, die während der Mietzeit durch den Mieter verursacht worden sind, müssen dem Vermieter mitgeteilt werden. Kosten für die Reifen oder der Reparatur sind vom Mieter zu tragen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand Amtsgericht Fürht.

Gelesen und Bestätigt durch den Mieter: